Absender

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

zurück an
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 500
Postfach 22 49
99403 Weimar

Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis

für eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation
gem. § 13 Abs. 1 ZHG

1. Antrag

Hiermit beantrage ich eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung (Berufserlaubnis) des ärztlichen Berufs.

☐ Ersterteilung ☐ Verlängerung/Umschreibung

Die Ausbildung wurde absolviert in einem

☐ Drittstaat

☐ Die Erteilung einer Approbation wurde bereits beantragt. Dieses Verfahrens wird unter folgendem Aktenzeichen geführt:

Ausbildungsstaat

Universität

Abschlussjahr

2. Angaben Antragsteller

Familienname

Vorname

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Geburtsdatum

Geburtsort/Land

Staatsangehörigkeit

3. Anschrift

Straße | Hausnummer/Zusatz

Wohnort | PLZ

weitere Erreichbarkeit:

E-Mail | Telefon

* alternativ: Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (Klinik, Vermittler, Verwandte/Bekannte)

Angaben zum Bevollmächtigten – sofern vorhanden –

Name/Firma

Straße | Hausnummer/Zusatz

Ort | PLZ

weitere Erreichbarkeit:

E-Mail | Telefon

4. Einzureichende Unterlagen bei einem Erstantrag

1. einen Identitätsnachweis,
2. Lebenslauf gemäß Formular des TLVwA
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung für den zahnärztlichen Beruf sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung (z.B. Diplom, Internatur, Ordinatur, Residentur)
4. eine Erklärung, in Thüringen tätig werden zu wollen und eine Mitteilung des zukünftigen Arbeitgebers, für welche ärztliche Tätigkeit der Antragsteller den ärztlichen Beruf im Inland ausüben will (vom zukünftigen Arbeitgeber zu bestätigendes Formular in der Anlage),
5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 ZHG und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 112 Absatz 2 ZApprO,
6. die folgenden Unterlagen:
   a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis (Belegart O, nicht älter als drei Monate),

b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt, oder,

c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat,

7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist; soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung (nicht älter als drei Monate),

8. Nachweis über das Bestehen eines Fachsprachentests (siehe Merkblatt Fach-Sprachnachweis) – kann nachgereicht werden, ist aber Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis.

5. Für eine Verlängerung/Umschreibung der Berufserlaubnis sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Erklärung eines Arbeitgebers über die Bereitschaft zur Fortsetzung/Begründung des Arbeitsverhältnisses (vom zukünftigen Arbeitgeber zu bestätigendes Formular in der Anlage),

2. ärztliche Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) aus der hervorgeht, dass Sie für die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit nicht ungeeignet sind

3. Führungszeugnis (Belegart O, nicht älter als drei Monate),

6. Allgemeines

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden, § 13 Abs. 2 Satz 2 ZHG.

Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Berufserlaubnis darf gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 ZHG ausnahmsweise nur dann erteilt oder verlängert werden, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt oder aus Gründen der zahnärztlichen Versorgung bestehen.

Die zu erteilende Berufserlaubnis wird beschränkt auf eine nicht leitende und nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Zahnarztes. Bei der erforderlichen Aufsicht ist eine ständige unmittelbare Anwesenheit des diensthabenden/aufsichtsführenden Zahnarztes nicht erforderlich. Es genügt, dass eine Anwesenheit und Ansprechbarkeit vor Ort sowie die jederzeitige Möglichkeit des Eingreifens durch den die Aufsicht wahrnehmenden Arzt gegeben sein muss, da nur so eine Patientengefährdung ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für Bereitschafts-, Nacht- oder Notfalldienste.

Bei der Erteilung der Berufserlaubnis wird die fachliche Eignung vor dem Hintergrund der beabsichtigten zahnärztlichen Tätigkeit geprüft, § 122 Abs. 2 ZApprO.

Im Rahmen der Berufserlaubnis ist kein Einsatz als Assistenzzahnarzt und keine zahnärztliche Weiterbildung möglich. Ein Einsatz über die genehmigte/n Tätigkeit/en der erteilten Berufserlaubnis hinaus, kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben liegt bei dem diensthabenden/aufsichtsführenden Zahnarzt und im Allgemeinen bei dem beschäftigenden Arbeitgeber.

7. Erklärungen

☐ Ich versichere, dass ich aktuell in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis als Zahnarzt gestellt habe.

Ich habe in der Vergangenheit in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis gestellt:

☐ nein ☐ ja, in: _____ am: _____

☐ Ich habe bereits in einem anderen Bundesland/mehreren Bundesländern eine Berufserlaubnis erhalten.

☐ nein ☐ ja, in: _____

Zeitraum: _____

☐ Hiermit erkläre ich, dass ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen mich gegenwärtig

☐ nicht anhängig ist ☐ anhängig ist Aktenzeichen: _____

☐ Ich habe ein Studium der Zahnmedizin in Deutschland begonnen

☐ nein ☐ ja, in: _____ ☐ endgültig nicht bestanden

8. Wichtige Hinweise

Die Antragsunterlagen sind postalisch einzureichen.

Die für eine Bearbeitung notwendigen Unterlagen sind in folgender Form einzureichen:
Amtlich beglaubigte Kopie des fremdsprachigen Ausgangsdokuments verbunden mit der jeweiligen deutschen Übersetzung im Original (die Verbindungsstelle ist durch den Übersetzer zu siegeln).

Die amtlich beglaubigten Kopien müssen von Behörden oder Notaren der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von deutschen Botschaften/deutschen Konsulaten beglaubigt werden.

Die Übersetzung von Unterlagen muss durch einen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem von der deutschen Botschaft/vom deutschen Konsulat anerkannten allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer erfolgen.

Für alle ausländischen Urkunden/Nachweise/Bescheinigungen aus Drittstaaten ist zum Nachweis die Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunden durch die Haager Apostille bzw. durch die Bestätigung durch die Deutsche Botschaft erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:
https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr

Die eingereichten Unterlagen/Nachweise/Bescheinigungen werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Bei einem Zuständigkeitswechsel wird die entstandene Verwaltungsakte auf Anfrage unmittelbar an die nunmehr zuständige Stelle übersandt.

Die Bearbeitung dieses Antrags ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden auf Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (ThürVwKostOMASGFF) vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, 1) in der jeweils aktuellen Fassung erhoben:

* Ersterteilung einer Berufserlaubnis: 175,00 Euro
* Verlängerung einer Berufserlaubnis: 98,00 Euro

Die Angaben zur Person sind Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis. Eine Weitergabe an andere öffentliche Stellen, insbesondere den Berufskammern, erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.

Auf die übrigen veröffentlichten Merkblätter wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

9. Unterschrift

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Datum/Ort	Unterschrift

Stand 09/2022